

**Ergänzende Geschäftsbedingungen
der EWE NETZ GmbH
zur Internen Bestellung
(EGB IB)**

Version: KoV XII vom 31.03.2021
Inkrafttreten zum: 01.10.2021

§ 1 Gegenstand dieser EGB IB

1. Diese EGB IB konkretisieren die Regelungen des „Abschnitt 1 Interne Bestellung“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 31. März 2021, Inkrafttreten am 1. Oktober 2021“ („KoV XII, im Folgenden auch „KoV“ genannt). Erfasst werden Interne Bestellungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern für Netzkopplungspunkte mit entry-exit-System bei EWE NETZ als vorgelagertem Netzbetreiber eingehen.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB IB und der KoV gelten die Vorgaben der KoV vorrangig.

§ 2 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. EWE NETZ rechnet sämtliche Entgelte gemäß dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Die Preisblätter sind im Internet unter <https://www.ewe-netz.de/rvn> veröffentlicht. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten für Interne Bestellungen die Preisblätter für Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System (auch „RVN“ genannt). Die einschlägigen Preisblätter werden in der bei Vertragsabschluss gültigen Version wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
2. EWE NETZ rechnet Entgelte grundsätzlich tagesscharf und monatlich nachträglich ab. Für die Abrechnung Interner Bestellungen bei EWE NETZ als vorgelagertem Verteilernetz mit Entry-Exit-System gilt zusätzlich: Bei unterjährigen Änderungen der Internen Bestellung und bei entgeltpflichtigen Überschreitungen wird kein Multiplikator gemäß BNetzA-Festlegung **BEATE 2.0** angewandt. Für unterbrechbare Interne Bestellungen gelten die im Preisblatt „Netzentgelte Gas für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit Entry-Exit-System“ veröffentlichten Abschläge gemäß der „BEATE“-Festlegung analog.
3. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom nachgelagerten Netzbetreiber ohne Verschulden nicht erkannt werden, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
5. Leistungsort für Zahlungen an EWE NETZ ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an EWE NETZ gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von EWE NETZ gutgeschrieben worden sind.

§ 3 Überschreitungen von Internen Bestellungen

1. Allgemeines

Ermittlung, Abwicklung und Abrechnung der Internen Bestellung durch EWE NETZ als vorgelagerter Netzbetreiber richten sich nach der KoV, insbesondere nach § 11 bis § 25 KoV.

2. Überschreitungen der Internen Bestellung

Eine Überschreitung liegt vor, soweit innerhalb einer Stunde an einem Gastag die an einem Netzkopplungspunkt (NKP) tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h die an diesem NKP intern bestellte Kapazität überschreitet. Sind mehrere Punkte zu einer Zone zusammengefasst, ist die Gesamtbestellung für die Zone maßgeblich. Die in Anspruch genommene Transportkapazität ergibt sich aus dem gemessenen Volumen, bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.

3. Vertragsstrafen

Sofern und soweit Vertragsstrafen für die Überschreitung der Internen Bestellung erhoben werden, gilt Folgendes:

- a. Bei mehreren Überschreitungen an einem NKP innerhalb eines Gastages ist allein die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gastag an diesem NKP für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
 - b. Die höchste stündliche Überschreitung des Gastages nach Buchstabe a) wird mit dem veröffentlichten spezifischen Ausspeiseentgelt und dem Überschreitungsfaktor ($F_{Ü}$) multipliziert. Als spezifisches Ausspeiseentgelt gilt das am jeweiligen Gastag der Überschreitung für diesen NKP maßgebliche Entgelt.
 - c. Die spezifischen Ausspeiseentgelte, der Überschreitungsfaktor ($F_{Ü}$) sowie weitere Details zu den Vertragsstrafen lassen sich anhand des jeweils gültigen Preisblatts ermitteln.
 - d. EWE NETZ stellt dem Netzbetreiber Vertragsstrafen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Vertragsstrafen werden nur ab einem Gesamtbetrag von fünf Euro in Rechnung gestellt.
4. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen die EWE NETZ geltend machen).

§ 4 Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB IB) gilt § 61 KoV entsprechend.

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg